

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER UNIFLOOR B.V.

### **Artikel 1: Die Parteien**

1 a. Die Unifloor B.V.: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Unifloor B.V., Arnsbergstraat 4 in (7418 EZ) Deventer, Niederlande, mit Geschäftssitz in Deventer und eingetragen im Handelsregister der Handelskammer unter der Nummer 38016218.

1 b. Der Kunde: die Partei, die der Unifloor B.V. den Auftrag zum Verkauf und der Lieferung von Waren gegeben hat.

### **Artikel 2: Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

2 a. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Offerten der Unifloor B.V. und für alle vertraglich festgelegten Kauf- und Verkaufsvereinbarungen der Unifloor B.V. Die Anwendung der Allgemeinen (Kauf-)Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2 b. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt.

### **Artikel 3: Angebote und Vereinbarungen**

3 a. Alle Angebote, Vereinbarungen und Offerten der Unifloor B.V. sind, sofern nicht anderweitig ausdrücklich angegeben, unverbindlich, selbst wenn sie eine Annahmefrist beinhalten.

3 b. Ein Kaufvertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung von, oder in angemessener Weise im Auftrag von, Unifloor B.V. zustande, oder nachdem Unifloor B.V. die Lieferung veranlasst hat.

3 c. Die Unifloor B.V. behält sich das Recht vor, (auch bereits erteilte) Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Derartige Ablehnungen sind von jeglichem Schadenersatz ausgeschlossen.

3 d. Wenn ein Kaufvertrag mit zwei oder mehreren Kunden abgeschlossen wird, dann sind diese sowohl gemeinsam als auch einzeln für die Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Kaufvereinbarung ergeben, haftbar.

### **Artikel 4: Preise**

4 a. Sofern nicht anderweitig angegeben, gelten die von der Unifloor B.V. in den Angeboten gemachten Preise.

4 b. Wenn sich nach dem Abschluss der Vereinbarung und vor der vereinbarten Lieferzeit oder vollständigen Ausführung des Auftrags die Preise für Hilfsmittel, Grundstoffe oder Teile, Löhne oder andere preisbestimmende Faktoren erhöht haben sollten, dann hat die Unifloor B.V. das Recht, die Preise dementsprechend anzupassen, allerdings erstmalig drei Monate nach dem Abschluss der Vereinbarung. Dennoch wird hierdurch die Befugnis zur Berechnung von Preiserhöhungen, welche der Unifloor B.V. gesetzlich zugesprochen ist, nicht beeinflusst.

4 c. Preiserhöhungen, die aus zusätzlichen Bestellungen und/oder Änderungen der Bestellung resultieren, gehen zu Lasten des Kunden.

4 d. Sofern nicht anderweitig ausdrücklich angegeben, sind alle Transportkosten, Mehrwertsteuern (VAT/MwSt.) und andere staatlichen Abgaben vom Preis ausgeschlossen, und gehen zu Lasten des Kunden.



#### **Artikel 5: Bereitstellungs- und Lieferfrist**

- 5 a. Die Lieferbedingungen und –fristen sind niemals als endgültig zu verstehen. Lieferverzögerungen oder verspätete Lieferungen müssen (schriftlich) in Verzug gesetzt werden.
- 5 b. Bei Überschreitungen der Lieferfrist, die nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht der Unifloor B.V. anzurechnen sind, ist der Kunde nicht ermächtigt, Schadenersatz zu fordern oder die Annahme der Waren zu verweigern. Die Unifloor B.V. wird den Kunden bei Überschreitungen der Lieferfrist schnellstmöglich davon in Kenntnis setzen.
- 5 c. Wenn zum vereinbarten Zeitpunkt der Kunde die Annahme der Waren nicht akzeptiert, wird ihm, zu seinen Lasten und auf sein eigenes Risiko, die bestellte Ware zur Verfügung gehalten. In diesem Fall kann die Unifloor B.V. dem Kunden Lagerkosten in Rechnung stellen.
- 5 d. Die Unifloor B.V. behält sich das Recht vor, Lieferungen gegen Nachnahme durchzuführen. Bei Verweigerung der Zahlung per Nachnahme trägt der Kunde die dadurch entstehenden Kosten.
- 5 e. Die Auslieferung erfolgt FCA ab Lagerdepot der Unifloor B.V., gemäß den Incoterms 2010, wonach das Risiko auf den Kunden übergeht, sobald die Waren dem ersten Frachtführer übergeben wurden.
- 5 f. Der Transport der Waren erfolgt auf Kosten und Risiko des Kunden, welcher für einen angemessenen Versicherungsschutz der Waren Sorge tragen muss.
- 5 g. Die Unifloor B.V. behält sich das Recht auf Teillieferungen vor.

#### **Artikel 6: Beanstandungen**

- 6 a. Der Kunde ist verpflichtet, die Waren gründlich zu inspizieren, und festgestellte Mängel unverzüglich und in Schriftform der Unifloor B.V. mitzuteilen.
- 6 b. Wenn der Kunde sichtbare Mängel, die während einer gründlichen Inspektion erkennbar wären, nicht innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung der Waren schriftlich der Unifloor B.V. anzeigt, wird davon ausgegangen, dass der Kunde mit dem Zustand der gelieferten Waren einverstanden ist, und alle Ansprüche und Rechte des Kunden hinsichtlich des Mangels werden hinfällig.
- 6 c. Beanstandungen bezüglich unsichtbarer Mängel müssen vom Kunden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Entdeckung des Mangels oder nach einem Zeitpunkt, zudem der Kunde den Mangel nach billigem Ermessen hätte entdecken müssen, schriftlich bei der Unifloor B.V. eingereicht werden. Nichtbeanstandung nach diesen Umständen führt zum Verfall aller Ansprüche und Rechte des Kunden hinsichtlich des Mangels.
- 6 d. Beanstandungen des Kunden müssen begründet sein und der Unifloor B.V. schriftlich angezeigt werden.
- 6 e. Der Unifloor B.V. muss die Möglichkeit der sofortigen Prüfung der eingereichten Beanstandung eingeräumt werden. Die Rücksendung der gelieferten Waren im Zusammenhang mit einer oder mehreren Beanstandungen geschieht zu Lasten und auf Risiko des Kunden.
- 6 f. Beanstandungen bezüglich eines Teils der gelieferten Waren berechtigen den Kunden nicht, die gesamte Lieferung abzulehnen.
- 6 g. Wenn, nach dem Ermessen der Unifloor B.V., eine Beanstandung als gerechtfertigt angesehen wird, dann ist die Unifloor B.V. dazu berechtigt, nach eigenem Ermessen, entweder den Rechnungsbetrag anzupassen, oder die Mängel zu beseitigen, oder den entsprechenden Artikel erneut zu liefern, oder den kompletten oder einen Teil des bezahlten Kaufpreises rückzuerstatten.
- 6 h. Gerichtliche Klagen müssen innerhalb eines Jahres nach der ersten schriftlichen Beanstandung eingereicht werden, ansonsten verfallen alle Rechte und Ansprüche des Kunden hinsichtlich des angezeigten Mangels.



### **Artikel 7: Zahlung**

7 a. Sofern nicht anders ausdrücklich vereinbart, muss die Zahlung von ausstehenden Beträgen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung, in der Art der Währung und Zahlungsweise, wie sie auf der Rechnung ausgewiesen sind, erfolgen. Sofern nicht anders vereinbart wird ein Rabatt (Skonto) von 2 % auf Sofortzahlungen innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung eingeräumt. Darüber hinaus dürfen keine Rechnungsabzüge, Nachlässe oder Verrechnungen seitens des Kunden gemacht werden.

7 b. Die Unifloor B.V. ist stets berechtigt, vor Lieferung, den vollen oder einen Teil-Rechnungsbetrag zur Vorauszahlung zu verlangen. Der Kunde ist berechtigt, der Unifloor B.V., ausschließlich zu deren Beurteilung, eine ausreichende Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft oder einer anderen hinreichenden Sicherheit vorzulegen.

7 c. Wenn ein Kunde die Forderung(en) der Unifloor B.V. nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist(en) begleicht, so gilt er als von Rechts wegen in Verzug befindlich, und die Unifloor B.V. darf, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung erforderlich ist, dem Kunden auf den Hauptbetrag zu diesem Zeitpunkt anwendbare gesetzliche Zinsen mit einer Erhöhung von jährlich 2 % in Rechnung stellen.

7 d. Die Unifloor B.V. ist ferner berechtigt, außer dem Hauptbetrag und den Zinsen, wie im vorherigen Abschnitt dargelegt, die Erstattung aller anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die durch die Nichtzahlung oder den Zahlungsverzug entstanden sind, vom Kunden zu fordern.

7 e. Die Zahlungen für fällige Forderungen an die Unifloor B.V. werden vorrangig dazu verwendet, nacheinander zunächst die entstandenen Kosten zu decken, dann die bereits angefallenen Zinsen zu begleichen, und letztlich den Hauptbetrag und die gegenwärtigen Zinsen zu reduzieren.

7 f. Wenn der Kunde einer Rechnung und/oder Forderungszusammenfassung der Unifloor B.V. nicht schriftlich innerhalb einer Woche vom Unterzeichnungsdatum des in Frage gestellten Dokuments widerspricht, gilt diesem als vom Kunden zugestimmt. Eine Unstimmigkeit über einen strittigen Teil der Rechnung hebt in keinem Fall die Zahlungsverpflichtung des Kunden hinsichtlich des unstrittigen Teils auf.

### **Artikel 8: Eigentumsvorbehalt**

8 a. Die Waren bleiben Eigentum der Unifloor B.V., bis der Kunde die Forderungen von Unifloor B.V. hinsichtlich bereits gelieferter oder noch zu liefernder Waren gemäß der Kaufvereinbarung, als auch hinsichtlich Forderungen, die durch Mängel bei der Erfüllung dieser Vereinbarung entstanden sind, einschließlich Zinsen und Kosten, die der Kunde der Unifloor B.V. schuldet, vollständig beglichen hat.

8 b. Der Kunde ist nicht berechtigt, anders, als entsprechend der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und des normalen Bestimmungsortes der Ware, über die Ware zu verfügen, solange die Ware nicht in vollem Umfang, wie im Sinne des vorherigen Absatzes, an die Unifloor B.V. bezahlt worden ist. Im Falle des Wiederverkaufs unter Berücksichtigung der Bestimmungen des voranstehenden Satzes, ist der Kunde zudem verpflichtet, die Waren unter Eigentumsvorbehalt (weiter) zu liefern. Die Waren dürfen somit keinesfalls anders, als im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit und des normalen Bestimmungsortes, veräußert, und weder verpfändet, noch in irgendeiner anderen Weise belastet oder anderweitig unter welchem Titel auch immer von dem Unternehmen, hinsichtlich der Vollmacht des Kunden, verwirkt werden, solange nicht alle Verpflichtungen des Kunden gegenüber Unifloor B.V. erfüllt wurden.

8 c. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden, ausgelieferten Waren angemessen gegen Schäden und Diebstahl zu versichern.

8 d. Sollte der Kunde irgendeiner Verpflichtung gegenüber Unifloor B.V. nicht nachgekommen sein und ferner eine Auflösung des Kaufvertrags aus irgendeinem Grund eintreten, dann ist die Unifloor B.V. dazu berechtigt, die Waren, auf die der vorgenannte Eigentumsvorbehalt zutrifft, ohne vorheriges



Ankündigen, Inverzugsetzung oder gerichtliches Eingreifen, zurückzunehmen, und zwar unbeschadet des Rechts der Unifloor B.V. auf vollen Schadenersatz gemäß dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der (geltenden) Rechtsvorschriften. Der Kunde gibt der Unifloor B.V. sein unwiderrufliches Einverständnis, die Orte, an denen sich das Eigentum der Unifloor B.V. befindet, zu betreten, und diese Waren zurückzunehmen.

8 e. Für gelieferte Waren, die mit der Bezahlung in das Eigentum des Kunden übergegangen sind, und die sich noch in dessen Besitz befinden, behält sich die Unifloor B.V. das Pfandrecht im Sinne des niederländischen Zivilgesetzbuches (Abschnitt 3: 237) vor; in diesem Falle zur größeren Absicherung von Forderungen, die nicht unter Artikel 8 a fallen, und die die Unifloor B.V., aus welchem Grund auch immer, gegenüber dem Kunden hat. Die in diesem Absatz aufgenommene Befugnis gilt ebenfalls für Waren, die vom Kunden bereits bearbeitet oder verarbeitet wurden, und für die die Unifloor B.V. somit ihren Eigentumsvorbehalt verloren hat.

#### **Artikel 9: Haftung**

9 a. Die Unifloor B.V. übernimmt die Haftung für Schäden, die dem Kunden durch zurechenbare Mängel bei der Einhaltung seiner Verpflichtungen entstanden sind, falls und insofern diese Haftung von seiner Versicherung gedeckt wird, bis zu dem Betrag der Summe, den die Versicherung auszahlt.

9 b. Sollte der Versicherer aus irgendeinem Grund nicht zahlen, dann beschränkt sich die Haftung auf den Rechnungsbetrag.

9 c. Entgegen den Bestimmungen unter Artikel 9 a und 9 b, übernimmt die Unifloor B.V. keine Haftung für Schäden, die:

- durch eine Überschreitung der Lieferfrist aufgrund von Änderungen der Bestellung oder Änderungen der Umstände; und/oder

- durch unzureichende Kooperation, Information oder Materialien des Kunden; und/oder

- durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden entgegen den von der Unifloor B.V. bereitgestellten (Produkt-) Informationen, (Produkt-) Empfehlungen, (Benutzer- und/oder Verwendungs-) Vorschriften, und/oder (Sicherheits- und/oder Rechts-) Vorgaben entstanden sind.

Darüber hinaus übernimmt die Unifloor B.V. keine Haftung für mittelbare/indirekte Schäden oder Einbußen, inklusive aller Folgeschäden, Umsatzverluste und/oder entgangene Gewinne, sowie Schäden durch stagnierende Geschäfte und Verzugschäden.

9 d. Im Falle einer rechtswidrigen Handlung seitens der Unifloor B.V. oder deren Mitarbeiter, ist die Unifloor B.V. nur bei Personenschäden oder Todesfällen schadenersatzpflichtig. In diesen Fällen ist die Haftung auf die maximale Höhe der Versicherungspolice beschränkt.

9 e. Die Unifloor B.V. haftet nicht für die Verletzung von Patentrechten, Lizenzen oder anderem geistigen Eigentum oder sonstiger Rechte Dritter durch die Verwendung von Daten, die von oder im Auftrag des Kunden der Unifloor B.V. zur Verfügung gestellt wurden, um den Bestellauftrag auszuführen.

9 f. Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Einschränkungen gelten dann nicht, wenn die Schäden vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit seitens der Unifloor B.V. oder ihrer Geschäftsführer entstanden sind.

#### **Artikel 10: Aufschub und Auflösung**

Wenn der Kunde irgendeiner Verpflichtung, die sich aus dieser oder jeder anderen Vereinbarung mit der Unifloor B.V. ergibt, nicht oder nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig nachkommt, auch im Falle des Konkurses, des Zahlungsaufschubs oder der Auflösung des Unternehmens des Kunden, gilt er als von Rechts wegen im Verzug befindlich, und die Unifloor B.V. ist berechtigt, nach eigenem Ermessen und ohne, dass es dazu irgendeiner Vorankündigung, Inverzugsetzung oder einem gerichtlichen Einschreiten



bedarf, mit einer schriftlichen Erklärung die Erfüllung des Vertrages auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass die Unifloor B.V. zu irgendeiner Form des Schadenersatzes, Rückerstattung, Lieferung oder Gewährleistung verpflichtet ist, und unbeschadet der ihr weiter zustehenden Rechte. In jedem Fall werden sämtliche Forderungen, die die Unifloor B.V. gegenüber dem Kunden hat, sofort zur vollständigen Zahlung fällig.

#### **Artikel 11: Garantie**

11 a. Bezüglich der von der Unifloor B.V. gelieferten Waren gelten ausschließlich Garantiebestimmungen, denen und insofern beide Parteien schriftlich zugestimmt haben.

11 b. Für verkaufte und gelieferte Waren mit einer Werks-, Importeurs-, oder Großhändler-Garantie gelten ausschließlich die Garantiebestimmungen dieses jeweiligen Lieferanten.

11 c. Alle Garantieansprüche entfallen, wenn sich der Kunde im Zahlungsverzug oder anderweitig im Verzug befindet, oder wenn ein Schaden durch unsachgemäße Nutzung oder unsachgemäßes Handeln seitens des Kunden, oder durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden entgegen den von der Unifloor B.V. bereitgestellten (Produkt-) Informationen, (Produkt-) Empfehlungen, (Benutzer- und/oder Verwendungs-) Vorschriften, und/oder (Sicherheits- und/oder Rechts-) Vorgaben entstanden ist, oder wenn der Kunde selbst, oder durch einen Dritten, Reparaturen oder Veränderungen hinsichtlich der gelieferten Waren vorgenommen oder vornehmen lassen hat.

#### **Artikel 12: Abweichende Bedingungen**

12 a. Wenn in einer Bestätigung des Kunden (und im Hinblick auf) Bestimmungen oder allgemeine (Kauf-) Bedingungen auftreten, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen oder ihnen entgegenstehen, werden diese hiermit ausdrücklich abgelehnt.

12 b. Sind sowohl die allgemeinen (Kauf-) Bedingungen des Kunden, als auch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar, dann haben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Unifloor B.V. stets Vorrang.

#### **Artikel 13: Höhere Gewalt**

13 a. Die Unifloor B.V. ist nicht verpflichtet, irgendwelchen Verpflichtungen nachzukommen, wenn dies durch höhere Gewalt verhindert wird. Unter höherer Gewalt zählen, zusätzlich wie es vom Gesetz und der Rechtsprechung verstanden wird, in jedem Fall: Krieg, Aufstände und andere Kriegshandlungen, Blockaden, Boykotts, die Unmöglichkeit der Beschaffung von benötigten Materialien, Internet-Kriminalität, Feindseligkeiten, Brände, Epidemien, extreme Temperaturschwankungen, Naturkatastrophen, Ein- oder Ausfuhrverbote, die Verweigerung der Ausstellung von Ein- oder Ausfuhrgenehmigungen, Beschlagnahmungen oder andere staatliche Maßnahmen, und ausbleibende Leistungserbringung der Zulieferer der Unifloor B.V. oder anderweitiges Nichteinhalten der Verpflichtungen der Zulieferer, sowie jede andere äußere Ursache, die vernünftigerweise, und den geschriebenen und ungeschriebenen Gesetzen und der gebräuchlichen Auffassung nach, nicht der Unifloor B.V. zugeschrieben werden kann.

13 b. Im Falle von höherer Gewalt werden die Lieferpflichten und andere Verpflichtungen der Unifloor B.V. ausgesetzt. Wenn die Zeitperiode, in der die Unifloor B.V. ihren Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt nicht nachkommen kann, länger als 3 Monate andauert, dann sind beide Vertragsparteien berechtigt, die Vereinbarung aufzulösen, ohne dass eine Pflicht des Schadenersatzes besteht.



**Artikel 14: Streitfälle**

Jedwede Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien werden zur Beilegung ausschließlich beim zuständigen niederländischen Amtsgericht des Kreisbezirkes, in dem die Unifloor B.V. ihren Geschäftssitz hat, vorgetragen, sofern nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes etwas anderes verlangen. Dies ist eine Deutsche Übersetzung der originalen Niederländischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Unifloor B.V.. Wenn immer ein Widerspruch zwischen dieser Übersetzung und der Originalfassung und deren Interpretation vorliegt, hat die Niederländische Fassung stets Vorrang.

**Artikel 15: Geltendes Recht**

Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie auf Angebote und Vereinbarungen, die teilweise oder vollständig diesen unterliegen, ist ausschließlich das niederländische Recht anwendbar. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

